

**Erklärung des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit
über das Einvernehmen nach § 21 Absatz 2 Satz 3 StandAG
zum Vorhaben
*Rückbau des Tiefbrunnens TB 3 und Erstellung des Tiefbrunnens TB 3b
in Thierhaupten, Gemarkung Thierhaupten***

Das Landratsamt Augsburg hat mit Schreiben vom 28.09.2017 (Aktenzeichen 52.13-6421/01-4 V 204) und mit ergänzenden Unterlagen vom 17.10.2017 und 19.10.2017 beim Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit um die Erteilung des Einvernehmens für das Vorhaben „Rückbau des Tiefbrunnens TB 3 und Erstellung des Tiefbrunnens TB 3b in Thierhaupten, Gemarkung Thierhaupten“ ersucht.

Dieses Vorhaben wurde auf Grundlage der Kriterien des § 21 Absatz 2 Standortauswahlgesetz (StandAG) vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1074), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 16 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, durch das Landratsamt Augsburg geprüft. Das Landratsamt Augsburg kommt zu dem Prüfergebnis, dass am Standort des Vorhabens im Teufenbereich 300 – 1500 m eine Gesteinsformation nach § 21 Absatz 2 Satz 1 StandAG vorhanden sei und das Vorhaben aufgrund des § 21 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 StandAG zugelassen werden könne.

Am Vorhabenstandort ist gemäß Stellungnahme des Bayrischen Landesamtes für Umwelt (LfU) vom 19.09.2017 eine Kristallingesteinsformation im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 1 StandAG vorhanden. Die Erstellung des Tiefbrunnens liege in unmittelbarer Nähe eines bereits bestehenden Brunnens mit gleicher Teufe.

Auf Grundlage der Ausführungen des Landratsamtes Augsburg und des LfU sowie nach eigener Prüfung erklärt das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit sein Einvernehmen hinsichtlich der Zulassung des Vorhabens „Rückbau des Tiefbrunnens TB 3 und Erstellung des Tiefbrunnens TB 3b in Thierhaupten, Gemarkung Thierhaupten“ aufgrund des § 21 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 StandAG.

Die Erteilung des Einvernehmens ist nicht selbständig anfechtbar.

Salzgitter, den 23.10.2017

Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit

Im Auftrag